

Antrag der Fraktion DIE LINKE**Für eine Verstetigung der Kommunalfinanzen – Die Gewerbesteuer zur Gemeindefinanzwirtschaftssteuer weiterentwickeln**

Die institutionelle Garantie der kommunalen Selbstverwaltung nach Artikel 28 II Grundgesetz wird durch die schleichende Aushöhlung der kommunalen Finanzhoheit infrage gestellt. Die Verschlechterung der finanzpolitischen Lage vieler Kommunen in Deutschland ist zum überwiegenden Teil nicht selbst verschuldet, sondern die Konsequenz des Vollzugs von Bundes- und Landesgesetzen sowie zunehmend auch von Entscheidungen der Europäischen Union.

Städte, Gemeinden und Landkreise befinden sich in einer dramatischen Haushaltsentwicklung, die ihren Höhepunkt erst in den Jahren 2011 und 2012 erreichen wird. Die Ursachen hierfür liegen in erster Linie in bundespolitischen Entscheidungen. Allein im Zeitraum von November 2008 bis Sommer 2009 wurden zehn Gesetzesvorhaben zur Steuerentlastung verabschiedet, die bis 2013 zu einer Mehrbelastung der Kommunen im Umfang von 19 Mrd. € führen. Die bremsischen Finanzen, die im Vergleich mit anderen Bundesländern überproportional von den kommunalen Steuern abhängig sind, sind davon in besonderem Maße betroffen.

Die Gewerbesteuer als wichtigste Einnahmequelle der Städte und Gemeinden muss daher verstetigt und ausgebaut werden. Eine Verbreiterung der Bemessungsgrundlage, die auch vom Präsidium des Deutschen Städtetages in seinem Beschluss vom 30. September 2009 sowie in einem Positionspapier des Deutschen Städte- und Gemeindebundes vom 5. September 2010 gefordert wird, würde dazu beitragen, die derzeitige Einnahmesituation der Gemeinden zu verstetigen. Die Einbeziehung aller unternehmerisch Tätigen in die Steuerpflicht würde dazu führen, die Last der bisherigen Gewerbesteuer auf breitere „Schultern“ zu verteilen.

Zu Recht wird die Gewerbesteuer als ein äquivalenter Beitrag der wirtschaftlichen Unternehmen zu der Infrastruktur angesehen, die ihnen von ihrer Kommune bereitgestellt wird. Insoweit ist die Gewerbesteuer alternativlos. Alle Unternehmen sollten sich deshalb auch an deren Finanzierung beteiligen müssen. Bislang unterliegt aber die Ausübung freier Berufe nicht der Gewerbesteuer, obwohl auch sie auf die Bereitstellung öffentlicher Leistungen im Interesse eines reibungslosen und prosperierenden Geschäftsbetriebes angewiesen sind. Die Verbreiterung der Basis der Gewerbesteuer ist Ziel einer Gemeindefinanzwirtschaftssteuer.

Nach Artikel 28 Absatz 2 Satz 3 des Grundgesetzes steht den Kommunen eine wirtschaftskraftbezogene Steuerquelle zu. Aus diesem Grund, und um manipulierte Gewinn- und Steuerverlagerungen – etwa in Form von Kreditfinanzierungen – zu vermeiden, müssen alle Entgelte für Verbindlichkeiten (Zinsen und sonstige Finanzierungskosten) in voller Höhe als Ertragsteile dem nach Einkommen- bzw. Körperschaftsteuerrecht ermittelten Gewinn hinzugerechnet werden. Zwar wurde im Rahmen der Unternehmenssteuerreform die Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer um einige Bestandteile wie Mieten, Pachten und Leasingraten erweitert, jedoch finden diese nur mit einem Bruchteil Eingang in die Steuerbasis. Mit der zeitnahen Geltendmachung von Gewinnen und Verlusten in der Entstehungsperiode kann ein mögliches „Steuerschlupfloch“ geschlossen werden, weil eine „Kleinrechnung“ von Gewinnen deutlich erschwert wird.

Eine Erhöhung des Freibetrags von derzeit 24 500 € auf 30 000 € für einkommensteuerverpflichtige Freiberufler, Einzelgewerbetreibende sowie Personengesellschaften,

z. B. offene Handelsgesellschaften (OHG) oder Kommanditgesellschaften (KG), würde die belastende Wirkung der Steuer für kleine Unternehmen und Existenzgründer deutlich mildern. Die Erhöhung des Freibetrages von derzeit 3 900 € auf 5 000 € für bestimmte juristische Personen würde beispielsweise rechtsfähigen Vereinen nutzen.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf,

1. sich im Bundesrat und in der Gemeindefinanzkommission für die Beibehaltung der Gewerbesteuer einzusetzen.
2. eine Initiative zur Verstetigung der Gewerbesteuer durch Ausweitung zu einer Gemeindegewerbesteuer zu starten. Die Gemeindegewerbesteuer sollte insbesondere Folgendes umfassen:
 - a) Künftig wird jede selbstständige nachhaltige Betätigung, die im Sinne des Einkommensteuergesetzes mit der Absicht, Gewinn zu erzielen, unternommen wird und sich als Betätigung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt, mit Ausnahme der Land- und Forstwirtschaft, in die Gemeindegewerbesteuer einbezogen.
 - b) Der Bemessungsgrundlage sind alle Schuldzinsen hinzuzurechnen. Des Weiteren sind die Finanzierungsanteile von Mieten, Pachten, Leasingraten und die Lizenzgebühren in voller Höhe bei der Ermittlung der Steuerbasis zu berücksichtigen. Gewinne und Verluste sind in der Entstehungsperiode steuerlich geltend zu machen.
 - c) Angemessene Freibeträge für kleine Unternehmen und Existenzgründer. Der Gewerbeertrag ist bei natürlichen Personen sowie bei Personengesellschaften um einen Freibetrag in Höhe von 30 000 €, bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts um einen Freibetrag in Höhe von 5 000 € zu kürzen.

Klaus-Rainer Rupp, Peter Erlanson,
Monique Troedel und Fraktion DIE LINKE